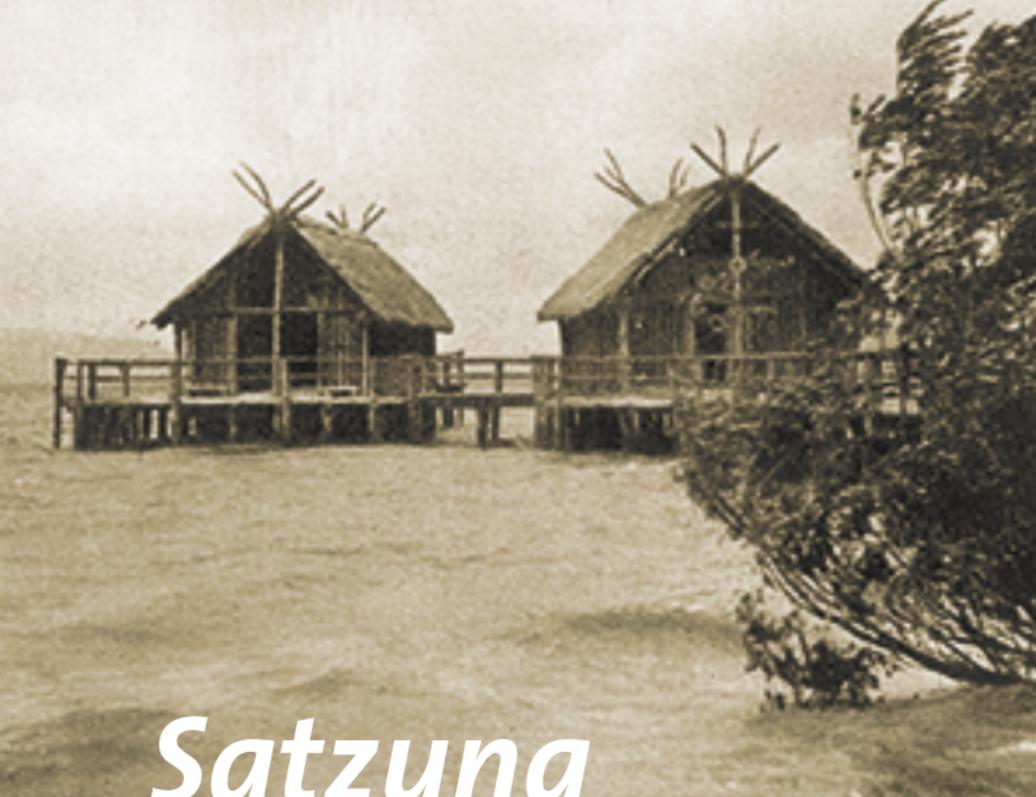


gesetzlichen...
beginnt mit der Aushandlung...
(4) Jedes Mitglied hat freien Zugang zu den...
gen des archäologischen Freilichtmuseums Pfahl-
bauten und zu Vorträgen des Vereins und erhält
die Vereinspublikation kostenlos.
(5) Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an
den Mitgliederversammlungen.
Jedes Mitglied, ausgenommen die
Mitglieder, hat in der Mitgliedschaft
eine Stimme. Das Recht, das
anderes Mitglieder zu übernehmen
und in der Satzung abgemittelt
ist, ist vorbehalten.



Satzung

des Vereins für

Pfahlbau- und Heimatkunde e. V.

mit Sitz in Uhldingen-Mühlhofen

§1

Name des Vereins, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen
Verein für Pfahlbau- und Heimatkunde e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Uhldingen-Mühlhofen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Registergericht des Amtsgerichts
Freiburg unter VR 580094 eingetragen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar ge-
meinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer-
begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Wissenschaft und Forschung
durch
 1. die wissenschaftliche Erforschung der Ur-
und Frühgeschichte, vor allem der ur- und früh-
geschichtlichen Pfahlbauten und Siedlungen
im Voralpenraum, insbesondere des Bodensee-
gebiets;
 2. die Sammlung, Betreuung und Bewahrung
wissenschaftshistorisch wertvoller Original-
funde und Dokumente, deren wissenschaftliche
Beschreibung und Auswertung;
 3. die wissenschaftliche Erforschung von Ge-
schichte, Raum und Bevölkerung, insbesondere
des Bodenseegebiets;
 4. die Verbreitung ur- und frühgeschichtlicher
sowie orts- und regionalgeschichtlicher
Kenntnisse im wissenschaftlichen Raum.
 - b) die Förderung der Volksbildung durch die
Verbreitung ur- und frühgeschichtlicher sowie
orts- und regionalgeschichtlicher Kenntnisse
im wissenschaftlichen Raum und an breite
Bevölkerungsschichten (Volksbildung).
- (2) Wissenschaftliche Arbeiten erfolgen insbesondere
durch Arbeiten im Forschungsinstitut und im
Freilichtmuseum des Vereins.
- (3) Die Verbreitung ur- und frühgeschichtlicher sowie
orts- und regionalgeschichtlicher Kenntnisse
erfolgen insbesondere
 - a) durch den Betrieb des archäologischen Freilicht-
museums Pfahlbauten in Unteruhldingen;
 - b) durch Vorträge, Veranstaltung von Tagungen und
Veröffentlichungen;

- c) durch die Herausgabe einer Vereinspublikation;
d) durch die Zusammenarbeit mit weiteren archäologischen und pädagogischen Einrichtungen.
- Der vorstehende unter a) genannte Teilzweck des Betriebs des archäologischen Freilichtmuseums Pfahlbauten in Unteruhldingen gilt auch dann als vom Verein erfüllt, wenn das archäologische Freilichtmuseum Pfahlbauten in Unteruhldingen durch eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH), an der der Verein 100% der Gesellschaftsanteile hält, betrieben wird.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Gesamtvorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushängung der Mitgliedskarte.
- (4) Jedes Mitglied hat freien Zugang zu den Führungen des archäologischen Freilichtmuseums Pfahlbauten und zu Vorträgen des Vereins und erhält die Vereinspublikation kostenlos.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Jedes Mitglied, ausgenommen minderjährige Mitglieder, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Recht, das Stimmrecht auf andere Mitglieder zu übertragen, regeln die §§ 5 und 11 der Satzung abschließend.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitgliedes,
 - Ausschluss des Mitgliedes,
 - Tod des Mitgliedes bei natürlichen Personen
 - oder Erlöschen bei juristischen Personen.
- (7) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Gesamtvorstand zu jedem Kalenderjahresende erklärt werden.

- (8) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder gefährdet oder gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
Vor dem Beschluss hat das betroffene Mitglied das Recht gehört zu werden.
- (9) Mit dem Ausscheiden oder der Mitteilung des Gesamtvorstands an das Mitglied, dass es ausgeschlossen wurde, verliert das Mitglied alle satzungsmäßigen Rechte.
- (10) Aus Vereinfachungsgründen wird im Rahmen der Satzung unabhängig vom Geschlecht nur die männliche Formulierungsform verwendet. Damit soll aber jedes Geschlecht ausdrücklich mit einbezogen werden.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand als Beschlussorgan
- der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart als vertretungsberechtigtes Organ im Sinne des § 26 BGB

§ 5

Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für den Gesamtvorstand und den „Besonderen Vertreter“ im Sinne des § 9 der Satzung bindend.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch das nach der gültigen Geschäftsordnung zuständige Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes nach § 26 BGB einzuberufen. Das für einzelne Aufgaben nach der gültigen Geschäftsordnung zuständige Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes nach § 26 BGB wird nachfolgend auch amtierender Vorsitzender genannt.
- (3) Der amtierende Vorsitzende hat auf Beschluss des Gesamtvorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Gesamtvorstand hat einen entsprechenden Beschluss zu fassen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch mindestens 50 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

- (4) Zu den Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag des Versands der Einberufung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen. Soweit Mitglieder über E-Mail-Adressen verfügen, kann die Einladung zur Mitgliederversammlung auch durch E-Mail erfolgen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass nicht in den Tagesordnungspunkten enthaltene Eilanträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge zu den Tagesordnungspunkten stellen. Die Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins eingehen.
- (6) Anwesende Mitglieder dürfen höchstens zwei abwesende Mitglieder vertreten. Bei Beschlüssen, die die Auflösung des Vereins betreffen, sind Vollmachten unzulässig (§ 11 Abs. 4 der Satzung).
- (7) Vertretungsvollmachten müssen der die Mitgliederversammlung leitenden Person vor Beginn der Versammlung zur Überprüfung und Anerkennung vorgelegt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung von der die Mitgliederversammlung leitenden Person festzustellen und zu protokollieren.
- (9) Ist die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist vom amtierenden Vorsitzenden eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuberufen, die frühestens vier Wochen nach der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung stattfinden darf. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Anträge zu den Tagesordnungspunkten, die für die erste Mitgliederversammlung gestellt wurden, gelten auch für die zweite Mitgliederversammlung.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von dem amtierenden Vorsitzenden geleitet.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ausgenommen satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse, die die Vereinsauflösung betreffen,

werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten.

- (12) Satzungsändernde Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten.
- (13) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Wird von einem Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt, so entscheidet darüber die Mitgliederversammlung durch Handzeichen.
- (14) Beschlüsse, die die Vereinsauflösung betreffen, können nur nach den besonderen Regelungen des § 11 der Satzung gefasst werden.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Besetzung der einzelnen Positionen des Gesamtvorstands nach § 4 der Satzung in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Satzung und gemäß § 7 der Satzung. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt wurden und endet mit dem Ende der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus dem Gesamtvorstand aus oder ist es an der Ausübung seines Amtes dauerhaft gehindert, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Gesamtvorstands bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu.
- Bestellung des Kassenprüfers für den ideellen Bereich des Vereins.
- Die Entgegennahme des Jahresberichts des amtierenden Vorsitzenden.
- Die Entgegennahme der Berichte des „Besonderen Vertreters“
Im Einzelnen:
 - Wissenschaftliche und Wirtschaftliche Tätigkeitsberichte für das vergangene Geschäftsjahr
 - Wissenschaftliche und wirtschaftliche Arbeitsplanungen für das kommende Geschäftsjahr
 - Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr
 - Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr

- Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenwarts für den ideellen Bereich des Vereins für das vergangene Geschäftsjahr.
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers.
- Entgegennahme des Berichts über die Prüfung der Buchführung und Gewinnermittlung des Zweckbetriebs archäologisches Freilichtmuseum Pfahlbauten und des Forschungsinstituts u. a. gemäß § 10 Absatz 4 der Satzung.
- Genehmigung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr.
- Entlastung des Gesamtvorstands bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, den Beisitzern und dem „Besonderen Vertreter“ für das vergangene Geschäftsjahr.
- Beschlussfassung über die künftige Arbeit des Vereins und seiner Einrichtungen.
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan des ideellen Bereichs des Vereins und des archäologischen Freilichtmuseums Pfahlbauten und des Forschungsinstituts und ggf. steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe für das kommende Geschäftsjahr.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Gesamtvorstands
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags.
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins nach § 11 der Satzung.

§ 7

Wahl des Gesamtvorstands

- (1) Die Durchführung der Wahl ist durch ein nicht für ein Vorstandsamt kandidierendes Mitglied zu organisieren.
- (2) Als Mitglied des Gesamtvorstands im Sinne des § 8 Abs. 1 der Satzung können nur natürliche Personen gewählt werden. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Wahlvorschläge können von jedem Mitglied bis zum Beginn der Mitgliederversammlung, in der die Wahl durchgeführt wird, bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden. Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliederversammlung mindestens 5 Mitglieder den Wahlvorschlag durch ihre Unterschrift unterstützen haben.
- (4) Alle Wahlen sind als offene Wahl durch Handzeichen vorzunehmen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine Wahl geheim durchzuführen.
- (5) Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind.

- (6) Ergeben sich durch eine Wahl Änderungen beim Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind diese Änderungen unverzüglich beim Registergericht anzumelden.

§ 8

Vorstand, Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu 8 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - 2 bis 4 Beisitzern
 und von Amts wegen dem hauptberuflichen „Besonderen Vertreter“.
- (1a) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich die Einzelheiten der Funktionen bzw. Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstands ergeben.
- (2) Die Zugehörigkeit einer Person zum Gesamtvorstand endet außer durch Zeitablauf gemäß § 6 der Satzung durch die Niederlegung des Vorstandsamtes oder mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein nach § 3 Absatz 6 der Satzung bzw. bei der von Amts wegen dem Gesamtvorstand angehörigen Person mit ihrer Entlassung.
- (3) Ein gewähltes Mitglied des Gesamtvorstands kann während seiner Zugehörigkeit zum Gesamtvorstand nicht zum „Besonderen Vertreter“, mit den in § 9 der Satzung beschriebenen Aufgaben, bestellt werden. Ein hauptberuflicher „Besonderer Vertreter“ im Sinne des § 9 der Satzung kann nicht in den Gesamtvorstand gewählt werden.
- (4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein durch Beschlüsse entsprechend den Satzungsbestimmungen und, soweit die Mitgliederversammlung konkrete Beschlüsse gefasst hat, in dem durch diese Beschlüsse vorgegebenen Rahmen. Die vertretungsberechtigten Personen nach dem nachfolgenden Absatz 7 haben bei ihrem Handeln die Satzungsbestimmungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands sowie bestehende Geschäftsordnungen zu beachten.
- (5) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Auf die Beschränkungen nach § 9 Absatz 3 der Satzung wird hingewiesen.

Im Innenverhältnis ergibt sich die Vertretungsberechtigung aus der Zuständigkeit nach der Geschäftsordnung.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vorzeitig aus dem Gesamtvorstand aus oder ist es dauerhaft an seiner Amtsführung gehindert, so kann der Gesamtvorstand aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes eine weitere Person in den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachwählen.
- (7) Der Gesamtvorstand beruft und entlässt einen hauptberuflichen „Besonderen Vertreter“ im Sinne des § 30 BGB für die Aufrechterhaltung und Leitung des in § 2 niedergelegten Zwecks des Vereins.
- (8) Der Gesamtvorstand verwaltet und betreut durch eine beim Verein eingerichtete Geschäftsstelle die Mitglieder und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (9) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des ideellen Bereichs des Vereins. Er ist für den Eingang der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Welchen Personen für Bankkonten des ideellen Bereichs Kontenvollmacht erteilt wird und ab welcher Höhe Auszahlungen der Anweisung des amtierenden Vorsitzenden bedürfen, entscheidet der Gesamtvorstand mit Mehrheit. Die Kassenführung, einschließlich der Belege ist von einem Kassenprüfer zu prüfen.
- (10) Dem Gesamtvorstand dürfen neben dem hauptberuflichen „Besonderen Vertreter“ nicht mehr als zwei Beschäftigte des Zweckbetriebs archäologisches Freilichtmuseum Pfahlbauten und Forschungsinstitut und evtl. vom Verein betriebener wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe angehören.
- (11) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (12) Der amtierende Vorsitzende beruft und leitet die Gesamtvorstandssitzung.
- (13) Der Gesamtvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimm Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (14) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind schriftlich festzuhalten und von dem Schriftführer und dem amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (15) Sind sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstands damit einverstanden, können Abstimmungen auch

außerhalb einer Vorstandssitzung in einem schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe kann in diesem Fall auch per E-Mail oder per Fax erfolgen. Details des Verfahrens legt der Gesamtvorstand durch einen Beschluss fest.

- (16) Die gewählten Mitglieder des Gesamtvorstands nach Absatz 1 haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand dieser Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung eine Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

„Besonderer Vertreter“, Geschäftsführung, Wissenschaftlicher Leiter

§ 9

- (1) Der vom Gesamtvorstand nach § 8 Abs. 7 der Satzung bestellte hauptberufliche „Besondere Vertreter“ im Sinne des § 30 BGB vertritt den Verein in allen Rechtsgeschäften, die der Verein im ideellen Bereich, soweit es sich um Vorträge, Veranstaltungen von Tagungen, Veröffentlichungen und andere wissenschaftsnahe Aktivitäten handelt, und im Zweckbetrieb gewöhnlich mit sich bringt, und nimmt im entsprechenden Umfang die Geschäftsführungsaufgaben wahr. Ausgenommen von der Zuständigkeit des „Besonderen Vertreters“ ist die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder und die Vermögensverwaltung.
- (2) Der „Besondere Vertreter“ kann bei entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation auch wissenschaftlicher Leiter zur Erfüllung der Vereinszwecke nach § 2 der Satzung sein. Er führt den Titel Museumsdirektor.
- (3) Sofern und solange ein „Besonderer Vertreter“ nach Abs. 1 bestellt ist, ruht im Innenverhältnis die Vertretung und die Geschäftsführung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenswarts, soweit die Vertretung und die Geschäftsführung des „Besonderen Vertreters“ reicht.
- (4) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss das Vertretungs- und Geschäftsführungsrecht des „Besonderen Vertreters“ über Absatz 1 hinaus für Einzelmaßnahmen und auch für Investitionsprojekte erweitern.
- (5) Der Gesamtvorstand kann für den „Besonderen Vertreter“ eine Geschäftsordnung beschließen, nach der bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands bedürfen oder betragsmäßig beschränkt werden.
- (6) Der Gesamtvorstand kann für das Innenverhältnis auch beschließen, dass, abweichend von den

vorstehenden Regeln, einzelne Vertretungs- und Geschäftsführungsmaßnahmen von dem amtierenden Vorsitzenden wahrgenommen werden.

- (7) Der „Besondere Vertreter“ ist gegenüber dem Gesamtvorstand hinsichtlich aller wesentlicher Vorgänge berichtspflichtig.
- (8) Der „Besondere Vertreter“ ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.

§ 10 *Zweckbetrieb, steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe*

- (1) Das archäologische Freilichtmuseum Pfahlbauten und das Forschungsinstitut für Ur- und Frühgeschichte bilden einen Zweckbetrieb des Vereins.
- (2) Die Buchführung und die Gewinnermittlung des Zweckbetriebs archäologisches Freilichtmuseum Pfahlbauten und des Forschungsinstituts für Ur- und Frühgeschichte sowie für evtl. vorhandene wirtschaftliche Geschäftsbetriebe können auf Beschluss des Gesamtvorstands durch einen externen fachkundigen Prüfer wie z. B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder ähnliches auf Ordnungsmäßigkeit und Plausibilität, sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und anderes geprüft werden. Den Umfang der Prüfung und die Auswahl des Prüfers regelt ein Beschluss des Gesamtvorstands. Den Prüfungsauftrag erteilt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er nimmt auch den Prüfbericht entgegen und legt ihn dem Gesamtvorstand vor.
- (3) Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass die Tätigkeit eines Zweckbetriebs des Vereins durch Verpachtung des dafür erforderlichen Vermögens an eine gemeinnützige GmbH unter Übernahme der entsprechenden Mitarbeiter durch diese gemeinnützige GmbH ausgeübt wird. Die Gesellschaftsanteile an dieser gemeinnützigen GmbH müssen sich zu 100% im Eigentum des Vereins befinden. Der Vorstand nach § 26 BGB vertritt den Verein als Gesellschafter. Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der gemeinnützigen GmbH bedürfen zuvor der entsprechenden Beschlüsse des Gesamtvorstands. Die Mitgliederversammlung des Vereins hat ein vollumfängliches Informations- und Weisungsrecht über die Tätigkeit der gemeinnützigen GmbH, entsprechend der in der Satzung enthaltenen Regelungen zum Zweckbetrieb z. B. Entgegennahme der jährlichen Berichte, Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Genehmigung des Jahresabschlusses.

- (4) Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass die Tätigkeit eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Vereins durch Verpachtung des dafür erforderlichen Vermögens an einen anderen gemeinnützigen Verein (z.B. Förderkreis Pfahlbauten e. V), und ggf. mit Übernahme der entsprechenden Mitarbeiter durch diesen Verein, ausgeübt wird.

§ 11 *Auflösung des Vereins*

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck vom amtierenden Vorsitzenden aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Gesamtvorstands einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung, in der der Beschluss zur Auflösung des Vereins gefasst werden soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist vom amtierenden Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen mit einer erneuten Ladungsfrist von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einberufung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 90% der anwesenden Mitglieder. Vollmachten, mit denen das Stimmrecht übertragen werden soll, sind für die Abstimmung über die Auflösung des Vereins unzulässig.
- (5) Mit Wirksamwerden des Beschlusses über die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt die als Dauerleihgabe dem Verein überlassene Sammlung des Vereinsgründers Georg Sulger an die Familie des Herrn Georg Sulger zurück. Auch andere Leihgaben werden in diesen Fällen an die Entleiher zurückgegeben.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis Pfahlbauten e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Ur- und Frühgeschichtsforschung und/oder der Verbreitung von Kenntnissen an breite Bevölkerungsschichten hinsichtlich der Ur- und Frühgeschichte zu verwenden hat.

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

